

VERORDNUNG

des Gemeinderats der Stadt Steyr vom 14. Dezember 2023, über die Erlassung einer **WASSERGEBÜHRENORDNUNG** für die Stadt Steyr, welche die Wasseranschlussgebühr, die Bereitstellungsgebühr, die Wasserbenützungsg Gebühr und die Wasserzählergebühr regelt.

Aufgrund § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., und § 1 Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LGBl. Nr. 28/1958 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage der Stadt Steyr angeschlossenen Grundstücks bzw. Bauwerks, im Fall von Baurechten der Bauberechtigte.
- (2) Mit Zustimmung der Behörde kann die Zahlungspflicht auch von einem Bestandnehmer oder sonstigen am Bauwerk bzw. Grundstück Berechtigten übernommen werden.
- (3) Für die Gebührenschild haften neben dem Eigentümer, im Falle von Baurechten neben dem Bauberechtigten als Gesamtschuldner
 - a. der die Zahlungspflicht gemäß Abs.2 übernehmende Berechtigte unabhängig vom jeweiligen Innenverhältnis;
 - b. der Fruchtnießer;
 - c. der sonst dinglich Berechtigte, soweit mit seinem Recht auch die Benützung der Wasserversorgungsanlage verbunden ist.
- (4) Besteht an den an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken bzw. Bauwerken Miteigentum, so haftet jeder Miteigentümer als Gesamtschuldner.

§ 2

Anschlussgebühr

Als Beitrag zu den Kosten der Errichtung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage der Stadt Steyr ist für den Anschluss von Grundstücken bzw. Bauwerken an diese, eine Wasseranschlussgebühr (im Folgenden kurz Anschlussgebühr) zu entrichten.

§ 3

Bemessung der Anschlussgebühr

- (1) Die Höhe der Anschlussgebühr bestimmt sich nach dem Anteil des Nutzens an der Wasserversorgungsanlage. Dieser wird ausgedrückt durch die Anschlussnennweite und ist abhängig von der Anzahl der Bedarfseinheiten (eine Bedarfseinheit = 142 Liter Wasser pro Einwohner und Tag), des voraussichtlichen derzeitigen und zukünftigen Wasserbedarfs sowie Anzahl, Art, Zweck und Größe der Wasserentnahmestellen. Für die Berechnung der erforderlichen Anschlussnennweite finden die Bestimmungen der einschlägigen ÖNORMEN, insbesondere der ÖNORM B 2531, Anwendung.
- (2) Die Höhe der Anschlussgebühr beträgt bei einer Anschlussnennweite (NW) von

20 mm	€ 2.502,00
25 mm	€ 5.340,00

32 mm	€ 8.900,00
40 mm	€ 11.868,00
50 mm	€ 21.116,00
80 mm	€ 52.841,00
100 mm	€ 83.146,00
150 mm	€ 190.018,00
200 mm	€ 332.542,00

- (3) Werden für ein Grundstück bzw. Bauwerk mehrere Anschlüsse hergestellt, ist die Anschlussgebühr für jeden einzelnen Anschluss zu entrichten.
- (4) Wird für ein bereits angeschlossenes Grundstück bzw. Bauwerk ein erhöhter Wasserbedarf angemeldet, und ist zur Befriedigung dieses Mehrbedarfs eine technische Änderung an der Anschlussleitung notwendig (z.B. Verstärkung der Anschlussleitung, Neudimensionierung), so ist dafür eine Ergänzungsgebühr (Aufzahlung) in Höhe der Differenz zwischen der Anschlussgebühr der bestehenden Anschlussnennweite und der benötigten größeren Anschlussnennweite zu entrichten. Für die Berechnung sind die zur Zeit der technischen Änderung geltenden Gebührensätze heranzuziehen.
- (5) Für die Herstellung eines provisorischen Anschlusses anlässlich einer Bautätigkeit (Bauprovisorium) ist die entsprechende Anschlussgebühr zu entrichten. Bei der nachfolgenden Herstellung des endgültigen Anschlusses wird der tatsächlich entrichtete Gebührenbetrag angerechnet.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage wird für die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, aber unbebauten Grundstücke, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet sind, eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben, falls der Eigentümer des Grundstücks (bzw. sein Rechtsvorgänger) diesen Anschluss selbst beantragt oder der Errichtung des Anschlusses zugestimmt hat. Grundstücke, die mit Gebäuden bebaut sind, die nicht für Wohnzwecke bestimmt sind und baurechtlich nur untergeordnete Bedeutung haben, gelten ebenfalls als unbebaut (sinngemäß gilt § 25 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994).
- (2) Ist auf dem angeschlossenen, aber unbebauten Grundstück bereits ein Wasserzähler installiert oder wird eine Wasserbenützungsg Gebühr bezahlt, dann ist keine Bereitstellungsgebühr zu leisten.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Jahr 0,20 Euro pro Quadratmeter Grundstücksfläche.

§ 5

Wasserbenützungsg Gebühr

- 1) Der Gebührensschuldner gemäß § 1 hat für die Benützung der Wasserversorgungsanlage und den Bezug von Wasser aus dieser Anlage eine Wasserbenützungsg Gebühr zu entrichten.
- 2) Die Höhe der Wasserbenützungsg Gebühr beträgt 1,79 Euro pro Kubikmeter, des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen, mittels Zähler gemäß § 8 Wasserleitungsordnung der Stadt Steyr gemessenen, Wassers. Jeder angefangene Kubikmeter Wasser ist als voll zu berechnen. Die Bemessungsgrundlage bildet der Wasserverbrauch des vorangegangenen Bezugsjahr.

- 3) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt, ist die verbrauchte Wassermenge gemäß § 8 Abs. 5 der Wasserleitungsordnung der Stadt Steyr zu ermitteln.

§ 6

Wasserzählergebühr

- (1) Für die Bereitstellung eines Wasserzählers ist in Abhängigkeit von der Anschlussdimension der Wasserleitung eine jährliche Zählergebühr zu entrichten.

- (2) Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr bei einer Anschlussnennweite (NW) von

20 mm	€ 34,00
25 mm und 32 mm	€ 34,00
40 mm	€ 71,80
50 mm	€ 130,60
80 mm	€ 139,20
100 mm	€ 156,20
150 mm	€ 286,80

- (3) Die Wasserzählergebühr für Verbundzähler und Hydrozähler beträgt bei einer Anschlussnennweite (NW) von

80/20 mm	€ 411,00
100/20 mm	€ 450,60
150/20 mm	€ 617,40

- (4) Werden mehrere Zähler (in Kombination) verwendet, ist die Zählergebühr für jeden Zähler zu entrichten.

§ 7

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Anschlussgebühr wird mit dem Zeitpunkt des Anschlusses des Grundstücks bzw. des Bauwerks an die Wasserversorgungsanlage fällig. Werden nachträglich weitere Anschlüsse hergestellt oder bestehende Leitungen neu dimensioniert, werden die dafür zu entrichtenden Gebühren mit dem Zeitpunkt des Anschlusses der zusätzlichen bzw. mit der Herstellung der neu dimensionierten Wasserleitung fällig.

- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht erstmals in dem auf das Jahr der Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage folgenden Kalenderjahr und endet am Ende jenes Kalenderjahrs, in dem nachgewiesen wird, dass das gegenständliche Grundstück bebaut ist. Die Bereitstellungsgebühr wird ungeteilt für das gesamte Kalenderjahr eingehoben und mit Fälligkeit 15. Mai eines jeden Jahres vorgeschrieben.

- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserbenutzungsgebühr gemäß § 5
- entsteht erstmals mit dem Einbau des Wasserzählers;
 - endet mit dem Ablauf des Kalendermonates, in dem eine für die Einhebung maßgebliche Voraussetzung wegfällt.

- (4) Die Wasserbenützungsgebühr gemäß § 5 wird jährlich gleichzeitig mit den Hausbesitzabgaben im Nachhinein vorgeschrieben und eingehoben. Eine Vorauszahlung (Akontozahlung) ist jeweils am 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Die Höhe der Vorauszahlungen wird auf Basis des Wasserverbrauchs des Vorjahres und der gültigen Wasserbenützungsgebühr berechnet. Die Vorauszahlungsbeträge können, im Fall großer Verbrauchsabweichungen, seitens der Stadt Steyr jederzeit angepasst werden. Diese Vorauszahlungen sind bei der jährlich im Nachhinein erfolgenden Gebührenabrechnung, welche am 15. Februar eines jeden Jahres fällig ist, in Abzug zu bringen. Bei einem Wasserneubezug richtet sich die Höhe der Vorauszahlungsbeträge nach einem geschätzten Wasserverbrauch.
- (5) Ein Eigentumswechsel wird für die Vorschreibung der Wasserbenützungsgebühr gemäß § 5 erst zum nächstfolgenden Fälligkeitszeitpunkt berücksichtigt.
- (6) Die Vorschreibung der Wasserzählergebühr gemäß § 6 erfolgt in vierteljährlichen Teilzahlungsbeträgen gemeinsam mit den Vorschreibungen der Wasserbenützungsgebühr und wird an denselben Fälligkeitsterminen fällig.

§ 8

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 9

Veränderungsanzeige

Die Gebührenschuldner haben alle Veränderungen, die für den Bestand, die Berechnung und die Vorschreibung der Gebühren in dieser Verordnung von Bedeutung sind, unverzüglich dem Magistrat der Stadt Steyr als Abgabenbehörde bekanntzugeben.

§ 10

Inkrafttreten, Gleichbehandlung

Diese Verordnung ist durch zweiwöchigen Anschlag an der Amtstafel der Stadt Steyr kundzumachen und tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderats der Stadt Steyr vom 28.11.1996, zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinderats vom 13.12.2022, außer Kraft; diese ist jedoch auf anhängige Gebührenverfahren weiterhin anwendbar.

Soweit in dieser Verordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

Der Bürgermeister: